

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FUSSACH

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 19.12.2024

26. Verordnung: Höhe der Abfallgebühren

VERORDNUNG ÜBER DIE HÖHE DER ABFALLGEBÜHREN

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Fußach vom 18.12.2024 wird gemäß
Finanzausgleichsgesetz 2024 sowie des § 2 der Abfallgebührenverordnung vom 07.02.2024 verordnet:

§1

Höhe der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:
- a) Grundgebühr pro Wohnungsbewohner25,90 €
 - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen.....25,90 €
 - c) Sackgebühr für Bioabfälle (15 Liter) 10 Stück.....1,63 € / Stück
 - d) Sackgebühr für Bioabfälle (8 Liter) 10 Stück.....1,00 € / Stück
 - e) Sackgebühr für Restmüllabfallsäcke (40 Liter) 6 Stück.....4,10 € / Stück
 - f) Sackgebühr für Restmüllabfallsäcke (20 Liter) 6 Stück.....2,05 € / Stück
 - g) Entleerungsgebühr für Restabfalltonnen (80 Liter).....7,00 €
 - h) Entleerungsgebühr für Bioabfalltonnen (80 Liter)11,40 €
 - i) Entleerungsgebühr für Bioabfalltonnen (120 Liter)15,00 €
 - j) Entleerungsgebühr für Bioabfalltonnen (240 Liter)27,00 €
 - k) Gebühren für die Annahme von sperrigen Siedlungsabfällen ja 0,5 m²19,80 €

- (2) Die Umsatzsteuer von derzeit 10 % ist in den Gebühren enthalten.

§2

Schlussbestimmung

Die Verordnung Nr. 12/2024 über die Höhe der Abfallgebühren 2024 tritt mit 31.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

T h o m a s F i t z

